



## MERKBLATT

### Änderungen durch neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 2013

Zum 1. Januar 2013 wurde durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt. Mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden weitere Feinjustierungen am Beitragsmodell vorgenommen, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen ergeben sich dadurch Änderungen, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen werden soll.

Das Beitragssystem ist sehr komplex. Daher werden in diesem Merkblatt nicht alle Fallgestaltungen bewertet werden können. Sollte an einigen Stellen Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an den in Ihrer Landeskirche zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin. Sollte Rechtsprechung zu einzelnen den kirchlichen Bereich betreffenden Tatbeständen ergehen oder sich neue Auslegungen der Formulierungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren. Diese Fassung ersetzt das Merkblatt vom Juni 2014. Die Änderungen sind im Text markiert.

#### I. Grundsatz

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat hinsichtlich der Rundfunkfinanzierung wesentliche Änderungen gebracht. Statt der bisherigen geräteabhängigen Gebühr werden die **Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013** wie folgt erhoben:

- a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber** (Eigentümer/Mieter/Nutzungsberechtigter) **ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,50 Euro) erhoben, unabhängig davon, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2)<sup>1</sup>.**
- b) **Im nicht privaten Bereich, d. h. auch im kirchlichen Bereich,** wird der **Beitrag für jede Betriebsstätte abhängig der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5)** erhoben - mit Ausnahme der privilegierten Einrichtungen, § 5 Absatz 3.

#### II. Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßig eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (**§ 6 Absatz 1**).

---

<sup>1</sup> Die Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (im Internet unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de))

Um zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden zu können, müssen Raumeinheiten außerdem dem gleichen Zweck dienen. Bereits bei der letzten Neuregelung hat sich eine Änderung in der Rechtsauslegung hinsichtlich der Betriebsstättendefinition ergeben, die auch im kirchlichen Bereich manche Fragen klärte. Danach bleibt es zwar bei dem Grundsatz, dass die Definition der Betriebsstätte nach dem Zweck der Einrichtung fragt. Allerdings wird im kirchlichen Bereich ausschließlich zwischen privilegierten (s. dazu unter V.) und regulären beitragspflichtigen Betriebsstätten differenziert.

Bei **identischem Inhaber** auf einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken können

- Raumeinheiten von nach § 5 Absatz 3 privilegierten Einrichtungen zu einer Betriebsstätte
- oder Raumeinheiten nicht-privilegierter Einrichtungen zu einer (anderen) Betriebsstätte

zusammengefasst werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass nur die privilegierten Einrichtungen im Ergebnis in den Genuss der Privilegierung nach § 5 Absatz 3 kommen. Eine darüber hinausgehende kleinteiligere Differenzierung in weitere "Unterzwecke" ist dagegen nicht praktikabel und nicht mehr darzustellen.

Privilegiert sind immer nur solche Betriebsstätten, die der Regelung in § 5 Absatz 3 unterfallen, d. h. einen der dortigen Tatbestände erfüllen.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass **reine Verwaltungseinheiten nicht privilegiert** sind. Damit kann z.B. ein Pfarramt nicht mit einer (nach § 5 Absatz 3 privilegierten) KITA als eine Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Es kommt auf den Einzelfall an, welche Auswirkung diese Rechtsauffassung hat: je nach Fallgestaltung kann die Beitragslast bei getrennter Betrachtung der Einheiten im Ergebnis niedriger sein als bei der Bildung größerer Einheiten. **Sollte aufgrund der geänderte Gesetzesauslegung eine Zusammenfassung von Raumeinheiten zu Betriebsstätten möglich sein, und sich deshalb eine verringerte Beitragspflicht ergeben, sollte unter Hinweis auf die Neubewertung durch die Rundfunkanstalten eine rückwirkende Änderung beantragt werden.**

**In den Fällen, in denen sich aufgrund der geänderten Gesetzesauslegung durch die Rundfunkanstalten eine verringerte Beitragspflicht ergibt, ist eine Rückerstattung – innerhalb der Grenzen der Verjährungsvorschriften (vgl. § 10 Absatz 3 i.V.m. den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches) – grundsätzlich rückwirkend und auch dann möglich, wenn vereinzelt bereits Beitragsbescheide vorliegen sollten, gegen die seitens der Mitgliedskirchen nicht Widerspruch eingelegt wurde.**

**Ab dem 1. Januar 2017 ist zudem zu beachten: Im Bereich der privilegierten Einrichtungen ist gemäß der neuen Fassung des § 5 Absatz 3 unabhängig von der Zahl der Beschäftigten nie mehr als ein 1/3-Beitrag pro Betriebsstätte zu entrichten (s. dazu unter V.).**

Gemäß § 5 Absatz 5 Ziffer 3 ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Für **Amtszimmer** von Pastorinnen und Pastoren ist daher kein Rundfunkbeitrag zu entrichten, wenn der Amtsbereich ausschließlich über die Wohnung betreten werden kann. Ist ein separater Zugang für den Amtsbereich vorhanden oder kann man in die

Wohnung nur über den Amtsbereich gelangen, liegt die Betriebsstätte hingegen nicht „innerhalb“ einer beitragspflichtigen Wohnung.

Gehören einzelne zusammen liegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern**, ist von **zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können u.U. durch genaue Analysen dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden (s. S. 5).

#### **Wichtig:**

- ❖ **Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden** (Kirchen, Kapellen), sind **beitragsfrei (§ 5 Absatz 5 Nr. 1)**.
- ❖ Gemeindehäuser oder sonstige Gebäude mit weiteren Funktionen sind nicht deshalb, weil dort u.a. dauerhaft ein gottesdienstlicher Raum eingerichtet ist, beitragsfrei. Es hängt von den weiteren Funktionen des Gebäudes ab, ob dort neben dem Gottesdienstraum noch weitere Betriebsstätten bestehen, die beitragspflichtig sind. Fraglich könnte jedoch sein, ob dort tatsächlich ein Arbeitsplatz eingerichtet ist (s. u).
- ❖ **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist**, in denen also niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Absatz 5 Nr. 2), sind beitragsfrei. Ein eingerichteter Arbeitsplatz liegt nach Auffassung der Rundfunkanstalten dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens 2 Stunden pro Arbeitstag aufhalten. Sind in der Betriebsstätte ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwändungsersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz angenommen wird.

Ein eingerichteter Arbeitsplatz besteht aber immer dann, wenn neben Ehrenamtlichen gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und/oder 450 Euro-Jobber (Mini-Jobber) in der Betriebsstätte in dem genannten Umfang tätig sind. Sind in der Betriebsstätte Ehrenamtliche und Mitarbeiter in einem Ein-Euro-Job tätig, liegt aufgrund der Geringfügigkeit der Entlohnung hingegen kein eingerichteter Arbeitsplatz vor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass möglicherweise in einzelnen Bereichen keine Betriebsstätten mehr angenommen werden, die bisher bei dem Beitragservice als beitragspflichtige Betriebsstätte gemeldet wurden.

Wir regen an, insbesondere bei Betriebsstätten, in denen lediglich Ehrenamtliche, Mitarbeiter mit einem Ein-Euro-Job oder geringfügig Beschäftigte tätig sind, die Meldung noch einmal hinsichtlich der neuen Definition zu überprüfen.

Auch hier ist eine rückwirkende Neuberechnung möglich (vgl. S. 2).

### III. Beschäftigte

Bei der Beitragshöhe für Betriebsstätten kommt es auf die Zahl der Beschäftigten an. Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein; Bedienstete etwa der Gliedkirche (Pastoren/Pastorinnen etc.), die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit. Mitarbeitende, die an mehreren Standorten tätig sind, wie zum Beispiel Küster, Organisten etc., werden nur einmal – an dem Sitz des Anstellungsträgers – berücksichtigt.

**Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte.** Damit sind alle ehrenamtlich Tätigen und Tätige mit sog. 450 Euro – Regelung nicht beitragsrelevant, d.h. viele Küster, Organisten und Hausmeister in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.

Ab 1. Januar 2017 gilt:

Betriebsstätteninhaber können gemäß § 6 Absatz 4 wählen, ob sie die Berechnung der Beschäftigtenanzahl ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigungen vornehmen wollen („Zählweise A“) oder gegenüber der Landesrundfunkanstalt schriftlich mitteilen, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen („Zählweise B“). Die gesetzliche Regelung sieht dazu vor, dass in diesem Fall Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt werden. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, wäre abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsgrundlage hat zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenzahl zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann dabei nur einmal jährlich innerhalb der üblichen Frist (1. Januar – 31. März) abgeändert werden. Betriebsstätteninhaber können somit erstmals zum 31. März 2017 die Meldung der Beschäftigtenzahlen unter Ausübung dieses neuen Wahlrechts vornehmen.

### IV. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

<b>Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in Euro</b>
bis zu 8	5,83
9-19	17,50
20-49	35,00
50-249	87,50
250-499	175,00
500-999	350,00
1.000-4.999	700,00
5.000-9.999	1.400,00
10.000-19.999	2.100,00
ab 20.000	3.150,00

Kfz kosten 5,83 € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

### **V. Besonderheiten für kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen:**

Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages privilegierten Einrichtungen besteht ermäßigte Beitragspflicht. Während bis zum 31.12.2016 die Beitragspflicht pro Betriebsstätte auf höchstens einen Rundfunkbeitrag (17,50 €) gedeckelt war, gilt ab dem 1.1.2017: Für Betriebsstätten privilegierter Einrichtungen ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten höchstens 1/3 des **Rundfunkbeitrags (5,83 Euro)** zu entrichten. Die Beitragshöhe wird für die betroffenen Einrichtungen zum 1.1.2017 angepasst: Falls die Rundfunkbeiträge per Lastschrift bezahlt werden, werden Veränderungen in der Beitragshöhe automatisch berücksichtigt. Falls der Rundfunkbeitrag per Überweisung entrichtet wird, findet sich der angepasste Betrag auf den übersandten Zahlungsaufforderungen.

### **Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit ermäßigten Beiträgen gehören:**

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
5. öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Auch Einrichtungen der genannten Art in der Trägerschaft der verfassten Kirche können daher unter diese Privilegierungstatbestände fallen, sofern die dort genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Hier genügt die Glaubhaftmachung der Verfolgung kirchlicher Zwecke durch die Körperschaft selbst.

Bei den genannten Einrichtungen sind in dem 1/3-Beitrag auch alle auf die Einrichtung zugelassenen Kfz sowie solche, die wegen fehlender eigener Rechtspersönlichkeit der Einrichtung zwar nicht auf diese selbst, sondern deren Rechtsträger zugelassen sind, und ausschließlich von der Einrichtung selbst und für deren privilegierte Zwecke genutzt werden, enthalten.

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die schon von der Gebührenpflicht nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden § 5 Absatz 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. **Kindergarten-träger, die bereits vor 2013 befreit waren, brauchen dann diesen Nachweis bei den Erhebungen des Beitragsservices nicht mehr vorzulegen**, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Absatz 8).

Pflegestationen bzw. ambulante Pflegedienste fallen als „Einrichtungen der Altenhilfe“ unter § 5 Absatz 3 Nr. 3, wenn sie gemeinnützig sind.

## VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Klöstern, Alten-, Pflege und Wohnheimen

### a) Beherbergungsbetriebe (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1)

Inhaber von **Betriebstätten mit entgeltlich vermieteten Hotel- und Gästezimmern** zahlen neben dem Grundbeitrag entsprechend den Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben) ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit **für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,83 €) zusätzlich**. Es kommt nicht darauf an, ob in den Räumen ein Empfangsgerät vorhanden ist.

Von privilegierten Einrichtungen entgeltlich vermietete Gästezimmer sind von der Privilegierung grundsätzlich mit umfasst und nicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 gesondert beitragspflichtig, wenn die Vermietung an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Einrichtungszweck) erfolgt. Eine gelegentliche Vermietung an Dritte ist unerheblich – allerdings nur, solange dies der Ausnahmefall bleibt und die Vermietung ansonsten regelmäßig an den geschlossenen Personenkreis erfolgt.

Auch für Unterkunftsräume in **Bildungseinrichtungen**, die an Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, besteht keine separate Beitragspflicht für die Gästezimmer nach § 5 Absatz 2 Nr. 1. Erfolgt die Vergabe der Zimmer ausschließlich an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen), entfällt auch hier die separate Beitragspflicht für die vermieteten Gästezimmer. Dies gilt bei Bildungseinrichtungen unabhängig davon, ob es sich bei der Bildungsstätte bzw. ihrem Rechtsträger um eine solche Einrichtung handelt, die unter eine der Fallgruppen des § 5 Absatz 3 fällt und damit als privilegiert gelten.

Bei **kirchlichen Einrichtungen**, die nicht nach § 5 Absatz 3 privilegiert sind bzw. nicht ausschließlich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen vermieten, besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe eines Drittels ab dem zweiten Gästezimmer.

Bei **kirchlichen (Bildungs-)Einrichtungen**, in denen die Zimmer **teilweise** auch **frei** bzw. an Dritte vermietet werden, wird eine Quote gebildet: Es sind anteilig nur die Zimmer beitragspflichtig, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, also völlig unabhängig vom Einrichtungszweck bzw. von Bildungsveranstaltungen an Dritte vermietet werden.

Werden z.B. von 60 Gästezimmern im jährlichen Durchschnitt 20 Zimmer nicht mit Teilnehmern einer Bildungsveranstaltung belegt, sondern anderweitig vermietet, sind 40 Zimmer nicht beitragspflichtig. Diese Quote sollte durch entsprechende Statistiken gegenüber dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio glaubhaft gemacht werden. Stichprobenartige Kontrollen behalten sich die Rundfunkanstalten vor.

### b) Krankenhäuser

Da Krankenhäuser nicht in § 5 Absatz 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Absatz 1 zu veranlagern. Auf die Anzahl der Zimmer kommt es nicht an; diese gelten auch nicht als „Wohnung“ (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 5).

### c) Orden und Klöster

Die von Ordensangehörigen bewohnten Raumeinheiten werden als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt und sind daher als Betriebsstätte, nicht aber jeweils separat als Wohnung beitragspflichtig.

### d) **Alten- und Pflegeheime, Hospize sowie Wohnheime für Menschen mit Behinderung**

Für Zimmer mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen oder für Zimmer in Wohneinrichtungen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben, sowie für Zimmer in Hospizen kein Rundfunkbeitrag zu zahlen (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 3 – 5).

## **VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2)**

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu einer gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, einen 1/3 – Beitrag (5,83 Euro). Privat zugelassene Fahrzeuge der Pastorinnen und Pastoren, kirchlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind über die wohnungsbezogene Abgabe abgegolten, auch wenn für Fahrten ein Kostenersatz gewährt wird. Beitragspflicht besteht hingegen – ab dem zweiten Kfz – dann, wenn es sich um ein auf die Kirche selbst zugelassenes Kfz handelt (vgl. § 5 Absatz 2 Nr. 2).

**Hinweis:** Bei gemeinnützigen, kirchlichen Einrichtungen wie Kitas, Altenheimen, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) ist die Beitragspflicht für **alle** Kfz mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten, wenn sie ausschließlich für deren Zwecke genutzt werden.

## **VIII. Anzeigepflichten (§ 8)**

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 – 3). Ebenso unverzüglich sind Änderungen der Anzahl von **Hotel-/Gästezimmern** sowie Änderungen der **Zugehörigkeit zu Einrichtungen nach § 5 Abs. 3** anzuzeigen (§ 8 Absatz 4 Nr. 10 – 11).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist einmal pro Jahr zum 31. März an den Beitragsservice zu melden** (§ 8 Absatz 4 Nr. 7 i.V.m. Absatz 1 Satz 2).

## **IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7)**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung inne hat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

**Hinweis:** Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung dem Beitragsservice vorher schriftlich angezeigt** wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

## Anhang

### **Beispiel:**

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einem Pfarrsekretariat, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim.

Die Kirche ist beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat ist beitragspflichtig und wird nach den unter **Abschnitt I** dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richtet. Dies dürften üblicherweise Pastoren/Pastorinnen, Diakone/Diakoninnen, Gemeindeferent/in, Hausmeister/Hausmeisterinnen und Pfarrsekretär/in sein. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Absatz 4 in Betracht kommt.

**Hinweis:** Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Falls in der Bücherei eine Person regelmäßig (im Sinne der unter Abschnitt II dargestellten Grundsätze zum eingerichteten Arbeitsplatz nach § 5 Absatz 5 Nr. 2) arbeitet, wäre dies anzugeben und der entsprechende Betriebsstättenbeitrag zu zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Beitragspflicht für Betriebsstätten entfällt nur dort, wo kein Arbeitsplatz eingerichtet ist.

Haben Pfarrsekretariat und Bücherei einen Inhaber und liegen auf einem oder zusammenhängenden Grundstück(en), werden sie als nicht privilegierte Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst (vgl. Abschnitt II.).

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V und II dargestellten Grundsätzen zu behandeln. Als nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 privilegierte Einrichtungen werden sie zu einer Betriebsstätte zusammengefasst, wenn sie demselben Inhaber zuzurechnen sind und auf einem oder zusammenhängenden Grundstück(en) liegen (es findet die Deckelung des Beitrags auf einen 1/3-Beitrag Anwendung).

### Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Grundstück mit Pfarrhaus und Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Kirchengemeinde. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Jugendheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das dem Kirchenkreis gehört. Es liegen zwei Betriebsstätten vor: bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit 2 Inhabern ist (bei jeweils bis zu acht Beschäftigten) jeweils ein 1/3-Beitrag in Höhe von 2 x 5,83 € / Monat zu zahlen (=11,66 € / Monat). Das Jugendheim hat den 1/3-Beitrag unabhängig der Anzahl der Beschäftigten zu entrichten. Das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 läuft hinsichtlich des Jugendheims ins Leere, da in keinem Fall mehr als ein 1/3-Beitrag zu zahlen ist.